

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Comm.pact AG (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden für Auftraggeber und Agentur die Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit, die im kreativen, künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen Geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufrieden stellende Arbeitsergebnisse ist. Aus diesem Grund sind Definitionen und Erläuterungen bei jenen berufsspezifischen Zusammenhängen eingefügt, die über den Rahmen allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten hinausgehen.

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für sämtliche vom Kunden an die Comm.pact AG erteilten Aufträge.

Der Begriff «Auftrag», wie er in den vorliegenden AGB benützt wird, ist nicht im rechtstechnischen, sondern im umgangs- resp. geschäftssprachlichen Sinn zu verstehen. Darunter fallen sämtliche Dienstleistungen, welche von Comm.pact AG angeboten werden. Insbesondere sind ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen die Normen des Obligationenrechts (namentlich Auftrags- und Werkvertragsrecht) anwendbar.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB, die aktuellen Preislisten, die unterbreiteten Kostenschätzungen sowie die aufgeführten Stundenansätze der Comm.pact AG.

Sämtliche der aufgeführten Dokumente werden dem Kunden vor Erteilung des Auftrags zugänglich gemacht (elektronisch per E-Mail und / oder mit Verweis auf die Website der Comm.pact AG oder in physischer Form). Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (Vertragspartners) finden keine Anwendung. Vorbehalten bleiben explizite individuelle schriftliche Vereinbarungen.

Verfügungsberechtigung des Kunden

Der Kunde bestätigt mit der Auftragserteilung, dass:

- er berechtigt ist, den Auftrag zu erteilen und über alle hierzu erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte (Änderungsrecht, Kopierrecht usw.) verfügt;
- er über das gelieferte Material vollumfänglich verfügungsberechtigt ist und dieses Material frei von Sach- und Rechtsmängeln oder Drittrechten ist;
- die Ausführung des Auftrages weder gegen vertragliche, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstösst.

Andere schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, geht die Comm.pact AG bei mehreren Kunden, die einen Auftrag gemeinsam erteilen, davon aus, dass jeder einzelne über die gleichen Rechte und Kompetenzen verfügt.

Der Kunde stellt die Comm.pact AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Erteilung bzw. der Ausführung des Auftrags geltend gemacht werden. Sollte die Comm.pact AG durch Drittansprüche deliktischer, vertraglicher oder bereicherungsrechtlicher Natur dennoch ein direkter oder indirekter Schaden (z.B. Schadenersatz, Betriebsunterbruch, Gerichts- und / oder Anwaltskosten) entstehen, so ist der Schaden vom Kunden zu tragen.

- Falls Ansprüche Dritter an den der Comm.pact AG in irgendeiner Weise zur Verfügung gestellten Materialien (beispielsweise Bild- oder Tonmaterialien) geltend gemacht werden, ist die Comm.pact AG ermächtigt, diese bis zur Klärung der Anspruchsberechtigung beim Richter oder einer ähnliche Stelle (z.B. Depositenanstalt) zu hinterlegen.

Preise

Für die Preisberechnung ist grundsätzlich die von der Comm.pact AG unterbreitete Kostenschätzung und / oder die am Tag der Auftragserteilung geltende Preisliste massgebend. Vorbehalten bleiben individuelle schriftliche Preisabsprachen. Telefonische Preisankündigungen haben erst nach deren schriftlicher Bestätigung Gültigkeit. Es gilt der Schriftformvorbehalt. Der Schriftform gleichgestellt ist Bestätigung mittels elektronischen Briefverkehrs (E-Mail) und Telefax.

Von Kunden bestellte Dienstleistungen und gebuchte Termine, welche in der Folge nicht beansprucht werden, können diesen unter Berücksichtigung allfälliger Kosteneinsparungen in Rechnung gestellt werden.

Honorarordnung

Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Auftrag kostenfrei.

Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung

Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung sind die Honorarsysteme von SGD, ASW, BSM und PRI bestehend aus folgenden Elementen:

- Vorgaben zur Ermittlung des Stundenhonorars
- Aufwandcheckliste, welche den Leistungsumfang definiert

Das Honorar richtet sich demnach nach Zeitaufwand und dem individuellen Stundenhonorar. Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Zahlungskonditionen, Fälligkeit, Verrechnungsausschluss

Sämtliche Rechnungen werden innert 10 bzw. 30 Tagen nach Rechnungsdatum (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Die Gesamtforderung der Comm.pact AG wird spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der vertraglich vereinbarten Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Comm.pact AG ist berechtigt, dem Kunden Zwischenabrechnungen zu stellen. Diese richten sich nach den bereits geleisteten Arbeiten.

Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung und langfristigen Mandaten hat die Comm.pact AG Anspruch auf angemessene Akontozahlungen. Dies ist in der Regel 1/3 des offerierten Gesamtbetrages bei Auftragserteilung. Ferner behält sich die Comm.pact AG grundsätzlich das Recht vor, vor der Ausführung eine Vorauszahlung zu verlangen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Comm.pact AG berechtigt, auf dem offenen Betrag ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von 5 % sowie Mahnspesen von maximal CHF 50.– zu verlangen. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann die Comm.pact AG, soweit gesetzlich zulässig, die Leistungserbringung bei allen Dienstleistungen unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die der Comm.pact AG durch den Zahlungsverzug entstehen.

Die Gesamtforderungen der Comm.pact AG werden vorzeitig und sofort fällig bei: Vertragsverletzungen oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. Insbesondere bei: Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer vertraglich und gesetzlich geschuldeter Verpflichtungen, Nichteinlösen bzw. Protest von Checks oder Wechseln.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen.

Lieferung, Termine, Beizug Dritter

Die Comm.pact AG wird immer bemüht sein, die mit dem Kunden vereinbarten und sorgfältig berechneten Lieferfristen, auch bei Auftreten von nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten, einzuhalten. Die Comm.pact AG übernimmt hierfür jedoch keine Gewähr und bedingt jegliche Haftung weg. Dies gilt im Besonderen auch für Fälle von höherer Gewalt und Streiks.

Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt voraus, dass der Kunde die im Rahmen des Auftrags durch ihn zu erbringenden Leistungen und allfällige Obliegenheiten erfüllt. Nachträgliche Auftragsänderungen oder verspätete Anlieferungen durch den Kunden bewirken eine entsprechende Verlängerung der Lieferfristen, Termine sowie evtl. Mehrkosten.

Die Überschreitung der Lieferfristen und Termine berechtigt den Kunden weder zum Vertragsrücktritt noch zur Annahmeverweigerung oder zu Schadenersatz.

Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere:

- für den vollen Versicherungsschutz der von ihm übergebenen Materialien aufzukommen;
- weitere Rechteinhaber über die vorliegenden Geschäftsbedingungen zu informieren;
- zur rechtzeitigen und vollständigen Übergabe aller für die Ausführung des Auftrages notwendigen Materialien;
- die entsprechenden Trägermaterialien (analoge und digitale Datenträger etc.), vor Übergabe an Comm.pact AG zu Bearbeitungszwecken, auf eigene Kosten zu kopieren und diese Kopie bis zur Auftragsbeendigung aufzubewahren.

Aufbewahrung von Datenträgern

Die Aufbewahrung von Material (Bilder, Videos, Datenträger etc.), das der Comm.pact AG für die Ausführung des Auftrags übergeben wird, erfolgt bis zu dessen Abschluss unentgeltlich. Eine weiterführende Aufbewahrung wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Comm.pact AG behält sich das Recht vor, nach Vertragsbeendigung die Aufbewahrung durch Dritte im Namen und auf Rechnung des Kunden vornehmen zu lassen.

Jede Aufbewahrung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Haftung für Verluste oder Beschädigungen irgendwelcher Art des der Comm.pact AG übergebenen Materials wird ausgeschlossen. Das Kundenmaterial ist durch Comm.pact AG nicht versichert, weshalb es dem Kunden obliegt, die nötige Versicherungsdeckung zu veranlassen. Bei grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die Comm.pact AG haftet die Comm.pact AG ausschliesslich für den Ersatzwert des Rohmaterials.

Die Comm.pact AG behält sich das Recht vor, über alles Material, das mehr als ein Jahr im Besitz von der Comm.pact AG ist, zu verfügen, insbesondere es zu vernichten, sofern der Kunde das Material nicht innert Monatsfrist, nachdem die Comm.pact AG ihn dazu aufgefordert hat, zurücknimmt. Ferner behält sich die Comm.pact AG das Recht vor, über alles Material zu verfügen oder dasselbe zu vernichten, wenn der bei der Comm.pact AG registrierte Besitzer an der letztbekannten Postadresse nicht mehr erreichbar ist und mind. seit zwei Jahren nach Beendigung der vertraglich geschuldeten Arbeiten nicht mehr in einer Geschäftsverbindung mit der Comm.pact AG stand.

Mängelrüge und Gewährleistung

Die Comm.pact AG steht ein für eine sorgfältige Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte / Aufträge. Die Mängelbehebung beschränkt sich grundsätzlich (vgl. aber nachfolgende Bestimmung betr. Unmöglichkeit der Nachbesserung) auf die Nachbesserung. Allfällige Mängel sind sofort, bei Softwareprodukten spätestens 3 Monate, nach Abnahme schriftlich zu beanstanden. Verdeckte Mängel sind sofort schriftlich zu beanstanden.

Über das Nachbesserungsrecht hinausgehende Rechtsansprüche (insbesondere Wandelung oder Minderung) stehen dem Kunden nicht zu. Die Comm.pact AG übernimmt keine Haftung für beim Kunden oder bei Dritten (insbesondere als Folge von Verspätung, Produktionsausfall oder von Inanspruchnahme durch Dritte etc.) eintretende Schäden. Überdies übernimmt die Comm.pact AG weder eine Haftung für Mängel am gelieferten Kundenmaterial (Bilder, Videos etc.) noch für die entsprechenden Auswirkungen auf das Arbeitsergebnis. Für die Fehlerfreiheit bzw. Mangelfreiheit der gelieferten Materialien trägt der Kunde die Beweislast.

Allfällige Beanstandungen oder Mängel berechtigen den Kunden nicht, fällige Zahlungen an die Comm.pact AG zu reduzieren oder zurückzuhalten. Gelingt der Comm.pact AG die Nachbesserung innert angemessener Frist nicht, hat der Kunde Anrecht auf eine adäquate Herabsetzung der Vergütung oder er kann unter angemessener Entschädigung der geleisteten und vom Kunden verwendbaren Arbeiten vom Vertrag zurücktreten. Die Einschätzung, in welchem Masse die Arbeiten für den Kunden verwendbar sind, liegt im Ermessen von der Comm.pact AG.

Die Mängelhaftung von der Comm.pact AG erlischt, wenn der Kunde ohne Einwilligung der Comm.pact AG selbst oder durch Dritte Änderungen, oder Instandsetzungsarbeiten an den Produkten / Produktionen vornimmt. Wird das Material vor der Abnahme durch den Kunden von einem Dritten bearbeitet, so hat dieser Dritte oder der Kunde das Material vor Aufnahme seiner Tätigkeit zu prüfen und allfällige Beanstandungen gegenüber der Comm.pact AG sofort schriftlich zu rügen. Andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung von der Comm.pact AG.

Die Comm.pact AG und der Kunde erstellen auf Wunsch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, welches u.a. folgende Angaben enthält (nicht abschliessend): Anwesende, Abnahmedatum, Umfang der erbrachten Leistungen, allfällige bereits erkennbare Mängel. Das Abnahmeprozedere ist mit Genehmigung des Abnahmeprotokolls vollzogen. Wird kein Abnahmeprotokoll erstellt, so orientiert sich der Zeitpunkt der Abnahme nach Branchenüblichkeit. In jedem Fall gelten als Abnahme die schriftliche Genehmigung und/oder die Begleichung der Rechnung durch den Kunden.

Haftung

Allgemein

Die Comm.pact AG haftet für sachgemässe Facharbeit. Der Kunde trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht von der Comm.pact AG zu vertreten sind.

Drittpersonen, vermittelte Tätigkeiten und zur Verfügung gestellte Materialien

Soweit Dienste Dritter (Hilfspersonen und Beauftragte) in Anspruch genommen werden, haftet die Comm.pact AG gegenüber dem Kunden in dem Umfang, in welchem diese Dritten gegenüber der Comm.pact AG haften. Jede weitere Haftung von der Comm.pact AG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eventuelle Schäden an den vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenständen gehen zu dessen Lasten, es sei denn, die Comm.pact AG hätte sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Die Comm.pact AG haftet nicht für Schäden, die aus einem Vertragsverhältnis des Kunden zu einem Dritten entstehen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Comm.pact AG im Namen und auf Rechnung des Kunden Dritte beauftragt (Provider, Druckereien, DVD- / CD-Presswerk usw.).

Haftung im Bereich Fotografie und Film

Der Kunde trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht von der Comm.pact AG zu vertreten sind; wie namentlich Witterung bei Aufnahmen, rechtzeitiges Bereitstellen von Produkten, Präsenz der Requisiten soweit deren Beschaffung dem Kunden obliegt, Reisespesen, sowie höhere Gewalt.

Fällt aus Gründen, die Comm.pact AG nicht zu vertreten hat, ein Fototermin kurzfristig aus, so hat Comm.pact AG Anspruch auf ein Ausfallshonorar von mindestens 50 % des vereinbarten Produktionshonorars.

Müssen Aussenaufnahmen wegen schlechten Wetters auf einen neuen Termin verschoben werden, gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Die Comm.pact AG ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden namentlich jene Drittkosten, die sich nicht mehr vermeiden lassen, zu berechnen. Muss auch der neu vereinbarte Aufnahmetermin verschoben werden, ist die Comm.pact AG berechtigt, für die zur Verfügung gehaltene Arbeitszeit

50 % des vereinbarten Produktionshonorars zuzüglich Drittkosten in Rechnung zu stellen. Bei jeder weiteren Verschiebung des Aufnahmetermins steht der Comm.pact AG das volle Honorar zu. Der Abschluss einer Wetter-Risikoversicherung obliegt dem Kunden.

Wird die Comm.pact AG die freie Gestaltung eines Auftrages ausdrücklich überlassen, sind Beanstandungen hinsichtlich der Bildauffassung, der Auswahl der Fotomodelle, der Sujets, des Aufnahmeortes, der angewendeten optisch technischen fotografischen Mittel etc. ausgeschlossen.

Bringt die Comm.pact AG belichtetes Material (Dias, Negative oder Positive) zum Versand, so hat Comm.pact AG nur für sachgemässe Verpackung einzustehen. Im Übrigen erfolgt der Versand des Materials auf Kosten und Gefahr des Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird belichtetes Fotomaterial vor dem Transport von Comm.pact AG auf Namen und Rechnung des Kunden gegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung versichert, und zwar zum Wert der Auftragssumme (hier vor angegebene voraussichtliche Werksumme).

Haftung im Bereich Software

Die Comm.pact AG übernimmt weder eine Garantie dafür, dass von ihr entwickelte und gelieferte Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Informatiksystemen und anderen Programmen eingesetzt werden kann noch dafür, dass durch die Korrektur eines Programmfehlers weitere Programmfehler ausgeschlossen werden können.

Die Comm.pact AG ist ihrer Garantiepflicht in dem Umfange enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere:

- nicht durch Comm.pact AG autorisierte Änderungen gegenüber den von Comm.pact AG erteilten Einsatz und Betriebsbedingungen,
- nicht durch Comm.pact AG autorisierte Eingriffe in die Programmstruktur durch den Kunden oder Dritte,
- Bedienungsfehler von Kunden oder Dritten,
- Einflüsse von nicht durch die Comm.pact AG gelieferten Systemen oder Programmen.

Ergibt sich, dass ein Programmfehler oder eine Fehlfunktion im System nicht durch die Comm.pact AG zu vertreten ist bzw. dass die Comm.pact AG infolge nicht richtiger Erfüllung der Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht des Kunden ein zusätzlicher Aufwand erwachsen ist, hat die Comm.pact AG das Recht, dem Kunden die effektiv entstandenen Kosten für Analyse und Korrektur der Fehlfunktion nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung zu stellen.

Haftung im Bereich Multimedia

Die Comm.pact AG haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

Die Comm.pact AG ist für Inhalte, die nicht auf eigenen Servern liegen, nicht verantwortlich und übernimmt keinerlei Gewähr für diese.

Haftung für technischen Fortschritt und neue Technologien

Unter den Begriff «neue Technologien» fallen insbesondere (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) noch nicht dem Stand der Technik entsprechende Hardware Standards / Formate / Spezifikationen, neue Softwarelösungen (inklusive neue Versionen und Updates), neue Betriebssysteme, neue Programmiersprachen, neue Datenformate, neue Datenträger usw.

In diesem Zusammenhang gilt insbesondere Folgendes:

- Die Comm.pact AG übernimmt keine Garantie dafür, dass von ihr hergestellte Produkte / Produktionen mit zukünftigen Technologien kompatibel oder in diese überführbar sind.
- Die Comm.pact AG trifft keine Pflicht, von ihr hergestellte Produkte / Produktionen in neue Technologien zu überführen oder an diese anzupassen. Verlangt der Kunde dennoch eine entsprechende Anpassung und

wird dieser Zusatzauftrag angenommen, werden hierdurch entstandene Mehrkosten (Aufwand und Material) zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Die Comm.pact AG haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden an den von ihr hergestellten Produkten / Produktionen oder damit verbundenen Drittprodukten bzw., Produktionen, Materialien und dgl. (insbesondere für solche des Kunden) die durch die Einführung neuer Technologien entstehen.

Urheber- und Nutzungsrechte, Rechteübergang

Allgemein

Soweit von der Comm.pact AG im Rahmen des Auftrags Werke geschaffen oder mitgeschaffen werden, die urheberrechtlichen Schutz geniessen, so werden dem Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die erforderlichen Nutzungsrechte, nach Absprache und Interessenslage entweder als einfache oder als im Register eingetragene Lizenz eingeräumt. Alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum, die gewerblichen Rechte und das Urheberrecht am Lizenzmaterial sowie sämtliche nicht ausdrücklich übertragenen Verwendungsbefugnisse, verbleiben bei der Comm.pact AG.

Beratungen und Konzeptionen

Wünscht der Kunde vor der definitiven Auftragserteilung die Ausarbeitung von Entwürfen (Textmuster, Layoutvorschlag usw.) und / oder konzeptionellen Ideen muss der Comm.pact AG der entstehende Aufwand vergütet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein Auftrag erteilt wird. Urheber- oder Nutzungsrechte werden keine übertragen.

Non-Disclosure Vereinbarung: Mit dem Öffnen und Sichten der präsentierten Unterlagen stimmt der Kunde zu, sämtliche daraus hervorgehenden Informationen, Text- und Gestaltungsideen, Kennzeichen, Konzepte und Kreationen geheim zu halten und nicht zu verwerthen, es sei denn, es komme zu einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, welche die Verwertung zulässt. Diese Vereinbarung schliesst auch Ideen und Informationen ein, welche nicht von Gesetzes wegen geschützt sind. Mit der Vergütung des entstandenen Aufwands werden keine Urheber- oder Nutzungsrechte abgegolten und eingeräumt.

Software und Tools

Stellt die Comm.pact AG dem Kunden im Rahmen von Softwarelösungen eigenständige Tools (Werkzeuge, Applikationen, Hilfsoftware, Start-up) zur Verfügung, die nicht in der vertraglichen Hauptleistung eingeschlossen sind, so beschränkt sich das Nutzungsrecht dieser Tools auf den bestimmungs- und vertragsgemässen Gebrauch im Rahmen der Hauptleistung. Ein selbständiger Drittgebrauch (= ausservertraglicher Gebrauch) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die in den Tools enthaltenen Informationen, Ideen, Konzepte, Verfahren, Pläne, insbesondere betreffend die Verarbeitung von Daten für bestimmte Anwendungen, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Comm.pact AG oder allenfalls Dritten darstellen. Entsprechend verpflichtet sich der Kunde, die Tools mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln, diese nur im Rahmen des bestimmungs- und vertragsgemässen Gebrauchs zu verwenden, insbesondere diese nicht in anderen Softwarelösungen oder Konzepten zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, die Tools Dritten ohne die vorgängige Zustimmung von der Comm.pact AG in keiner Art und Weise (weder ganz noch auszugsweise) zugänglich zu machen noch die Tools zu veröffentlichen (weder ganz noch auszugsweise).

Fotografie und Film

Unabhängig von urheberrechtlichen Kriterien beansprucht die Comm.pact AG für von ihr erstellte Fotos, Filme und Tonwerke in jedem Fall sämtliche Exklusivrechte, andere schriftliche Abmachungen bleiben vorbehalten. Der Kunde wird ausdrücklich auf das Recht des Modells am eigenen Bild und Ton aufmerksam gemacht. Der vereinbarte Verwendungszweck darf nicht überschritten werden.

Standbauten und Events

Unabhängig von urheberrechtlichen Kriterien beansprucht die Comm.pact AG für von ihr erstellten Konzepte, Pläne und Bauten in jedem Fall sämtliche Exklusivrechte, andere schriftliche Abmachungen bleiben vorbehalten. Die betrifft auch alle im Rahmen einer Messe, eines Events oder einer Veranstaltung durch die Comm.pact AG organisierten Attraktionen, Vorträge und Serviceleistungen. Messeauftritte, Events und Veranstaltungen sind als eigenständige Werke anzusehen.

Rechteübergang an den Kunden

Erst nach Abgeltung aller Ansprüche gehen allfällige durch die Comm.pact AG geschaffene Nutzungs- und Veränderungsrechte an den Kunden über. Dies bedingt in jedem Fall die schriftliche Form.

Bereich New Media

Verantwortlichkeit des Kunden für Inhalte und Domainnamen

Der Kunde garantiert, dass beabsichtigte Inhalte einer Produktion / Publikation nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstösst. Der Kunde ist für alle produzierten bzw. publizierten Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch die Comm.pact AG findet nicht statt.

Die Comm.pact AG überprüft die Inhalte des Kunden ferner nicht dahingehend, ob Ansprüche Dritter berechtigt oder unberechtigt erhoben werden. Im Internet ist es insoweit üblich, dass bis zu einer gerichtlichen Klärung Daten auf glaubhaftes Verlangen jedes Dritten gesperrt werden (siehe auch die «Dispute Policy» des InterNic unter www.internic.net). Der Kunde erklärt sich daher einverstanden, den Zugriff auf seine Inhalte zu sperren, sobald Ansprüche Dritter glaubhaft erhoben werden.

Der Kunde versichert, dass nach seinem besten Wissen durch Registrierung bzw. Konnektierung eines Domainnamens keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde anerkennt, dass er für die Wahl von Domainnamen allein verantwortlich ist. Für den Fall, dass Dritte Rechte am Domainnamen glaubhaft geltend machen, behält die Comm.pact AG sich vor, den betreffenden Domainnamen bis zur gerichtlichen Klärung der Streitfrage zu sperren.

Sollte die Comm.pact AG aus den oben genannten Gründen eine Sperrung vornehmen, ist der Kunde dennoch gegenüber der Comm.pact AG leistungspflichtig. Der Kunde erklärt sich mit sämtlichen Massnahmen einverstanden, die die Comm.pact AG zu treffen hat, um vollziehbaren Anordnungen oder vollstreckbaren Entscheidungen nachzukommen.

Datensicherheit, Online-Übertragungen, Suchmaschinen

Auf Wunsch des Kunden führt die Comm.pact AG eine Anmeldung der Internet-Präsenz bei einer von Comm.pact AG festzulegenden Auswahl von Suchmaschinen (Online-Suchdienste von Internet-Inhalten) durch. Diese Leistung erbringt die Comm.pact AG im Rahmen der Möglichkeiten, welche eine automatisierte Anmeldung bietet, jedoch ohne Gewähr für die tatsächliche Aufnahme der Internet- Präsenz in die betroffenen Suchmaschinen. Über eine Aufnahme und den Zeitpunkt entscheidet naturgemäss allein der Betreiber der jeweiligen Suchmaschine. Dem Kunden ist bekannt, dass von ihm für die Anmeldung angegebene Daten (Stichwörter, Beschreibungen) im Internet übertragen werden und, dass diese nach der Aufnahme in eine Suchmaschine allgemein zugänglich sind.

Sicherungsrecht

Allgemein

Nachstehende der Comm.pact AG eingeräumte und übertragene Rechte dienen zur Sicherung sämtlicher aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Comm.pact AG bestehenden oder sich ergebenden Forderungen bis zu deren vollständigen Tilgung. Die Comm.pact AG ist berechtigt, diese Sicherungsrechte auch durch freihändige Veräusserung und ohne Rücktritt vom Vertrag auszuüben. Bei Entgegennahme von Wechseln und anderen Kundenpapieren erfolgt die Tilgung ebenfalls erst mit endgültiger, voller Bareinlösung.

Zur Finanzierung, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Verpfändung und zum sonstigen insoweit nicht ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb darf der Kunde die den Sicherungsrechten unterliegenden Gegenstände (inklusive Forderungen und Rechte) nicht nutzen bzw. verwenden. Über Pfändung und sonstige die Sicherungsrechte gefährdende Umstände hat der Kunde die Comm.pact AG umgehend zu informieren.

Die Comm.pact AG darf Dritte über seine Sicherungsrechte unterrichten. Auf Anforderung hat der Kunde der Comm.pact AG die dessen Sicherungsrechte berührenden Belege zu übersenden und entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.

Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, Informationen über Geschäftsvorkommnisse, Kunden, Projekte und Verfahren, die sie im Rahmen der Überlassung voneinander erfahren, vertraulich zu behandeln und die Weitergabe solcher Informationen an unberechtigte Dritte zu unterlassen.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt über die Dauer der Zusammenarbeit zwischen den Parteien hinaus bestehen. Die Tatsache der Zusammenarbeit zwischen den Parteien gilt nicht als vertraulich.

Die Comm.pact AG ist berechtigt, ihre Tätigkeit für Kunden für eigene Werbezwecke zu erwähnen. Die Agentur ist auch berechtigt, die von ihr entwickelten Kommunikationsmittel auf eigenen Kommunikationskanälen und in eigenen Werbemitteln abzubilden oder zu beschreiben. Die Agentur ist ausserdem berechtigt, Kundenkampagnen bei Wettbewerben im In- und Ausland einzureichen.

Rechtliches

Eigentumsvorbehalt

Die Comm.pact AG behält sich bis zur vollständigen Tilgung ihrer Ansprüche an sämtlichen von ihr gelieferten Produkte / Produktionen und Materialien das Eigentumsrecht vor. Die Comm.pact AG ist vom Kunden ermächtigt, eine entsprechende Eintragung im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

Vertragsänderungen

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen eines Auftrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Erklärungen der Comm.pact AG (Angebote, Terminzusagen etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit deshalb stets der Schriftform.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Comm.pact AG ist ausschliesslich Basel.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der Comm.pact AG und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen oder künstlerischen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich verwirklicht.

Schiedsgericht, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Schiedsgericht

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der für Binnenfälle ergänzten Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das

Schiedsgericht soll aus einem oder zwei Schiedsrichtern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist in Basel. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Sowohl dem Auftraggeber wie auch der Comm.pact AG steht zur Überprüfung von beanstandeten Forderungen und zur Beurteilung von Honorarstreitigkeiten im Bereich der visuellen Kommunikation der Preisrat SGD zur Verfügung.

Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel, Schweiz. Das Rechtsverhältnis zwischen der Comm.pact AG und dem Kunden untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und sämtlicher internationaler Abkommen (z.B. Wiener Kaufrecht).

Basel, Dezember 2019